



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.L. Des Bischoffs von Oßnabrück als Churfürstlichen Gesandten, darüber geführtes Votum; dem Churfürsten ist die Befreyung des von Trier, vorher nicht bekannt gewesen; worinn mit Chur-Brandenburg ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Majus.

Zeit aber hätten sich die Umstände in etwas geändert; daher sie an den Marchese CASTEL RODRIGO, Gubernatoren der Nieder-Lande schreiben müssen, es wäre diese Sache von der größten consequenz, gestallten, wann der Kayser und das Reich einen Waffen-Stillstand erlangete; so würde die ganze Krieges-Last auf die Nieder-Lande fallen. Es müsse daher ihr Kö-

nig zugleich mit auf seine Conservation sehen, ob er schon als ein Mit-Glied des Deutschen Reichs und als ein Bluts-Freund des Kayfers, das gemeine Beste nicht zu versäumen gedencke: Doch möchten die Kayserliche Gesandten diese Sache, auch mit den Chur-Fürstlichen in Rath stellen.

1645.
Majus.

§. XLIX.

Deliberation
zwischen den
Kayserl. und
Churfürstli-
chen Gesand-
ten über die
von den Fran-
kosen ver-
langte Punkte
und das Ar-
militium.

In specie 1)
die Qualität
der Reichs-
Deputation,

Dieses geschah auch, damit es aber die Chur-Fürstliche Gesandten desto weniger merken sollten, wohin die Absicht gerichtet sey; so proponirten die Kayserliche Gesandten: es wären eigentlich 3. puncte, worüber man mit den Frankosen seithero noch in dispute gestanden, 1) die qualitas Deputationis Ordinariae: 2) Die Befreyung des Chur-Fürstens von Trier, und 3) die Validität des letzten Regenspurgischen Reichs-Abschieds. *Quoad primum*, sey zwar nicht ohne, daß die jetzige Franckfurthische Reichs-Deputation, in conformität des Regenspurgischen Reichs-Abschiedes, zu Reformation des Justiz-Wesens angestellt worden sey, doch wären hernach, mit einstimmigen Consens aller Reichs-Stände, auch alle das Kriegs- und Friedens-Werck betreffende puncte, an solche Deputation ebenfalls gebracht, und von selbiger darüber consultiret worden. Solches Collegium sey vornehmlich in den Reichs-Abschieden 1555. und 1570. gegründet, und ihm darinnen Gewalt und Macht ertheilet worden, negotia Pacis & Belli zu tractiren; die Frankosen selbst hätten in dreyen Schreiben, auf die translation dieses Collegii angetragen; auch die Land-Gräfin zu Hes-

sen-Cassel, in zweyen an dasselbe abgebenen Schreiben ein gleiches verlangt; verschiedene Reichs-Crayse, insonderheit der Franckische und Schwäbische hätten deswegen Deputatos, nach Franckfurth abgeschickt, und ginge das letzte Votum commune de 4. April. lediglich dahin. *Quoad secundum*, würde nunmehr alle disputation cessiren, nachdem Ihre Kayserliche Majestät den Chur-Fürsten von Trier bereits die Freyheit wieder ertheilet habe. *Quoad tertium*, könnte die Chieracische Convention keinesweges wieder den letzten Regenspurgischen Reichs-Abschied angezogen werden, weil solche in vim executionis dieses Reccelus, wäre errichtet und von dem Grafen SERVIEN selbst, im Nahmen des Königs in Frankreich unterschrieben worden. Dieses und dergleichen wollte man nun, den Frankosen nachmahls, durch die Mediatoren vorhalten lassen, zugleich aber in sie dringen, daß sie, sobald der SERVIEN von Dnabrück wieder zurück gekommen seyn würde, nur einmahl zum Haupt-Werck schreiten möchten, weil sie doch allemahl vorgegeben hätten, sie müsten, ihre Proposition mit den Schweden reguliren.

2) den Chur-
fürsten von
Trier, und

3) die Gültig-
keit des letzten
Regenspurg-
schen Reichs-
Abschiedes be-
treffend.

§. L.

Des Bischoffe
von Dnab-
rück, als
Chur-Fürst-
lichen Gesand-
tens, darüber
geführtes Vo-
tum.

Der Bischoff von Dnabrück, als Gesandter des Chur-Fürstlichen Collegii und in specie des Chur-Fürsten zu Eöln, führte hierauf folgendes Votum, dem hernach, der Chur-Fürstliche Gesandte, D. KREBS obllig accedirte: Es hätten nicht nur die Mediatores, ihre Officia bey den Frankosen, seithero auf treffliche Art interponiret, sondern auch die Kayserliche Gesandten deren Einwürffe, dergestalt

gründlich bereits widerleget, daß man nicht wohl, etwas mehr hinzuzuthun wisse. Man müsse nunmehr alle Kräfte dahin anwenden, wie die Catholische Religion sicher gestellet, sodann der Untergang und Ruin des Reichs abgewendet, und endlich die getrenneten Gemüther wieder in Einigkeit gebracht werden möchten. Dabey legten sich nun sonderlich zweyerley Hinderniß in den Weg: Die eine be-
treffe

1645. treffe den Chur-Fürsten von Trier, die
 Majus. andereden von Brandenburg. Es sey
 zwar erfreulich zu hören, daß Ihro Kay-
 serliche Majestät den Chur-Fürsten von
 Trier wieder frey gegeben hätten: doch
 wäre sehr zu wünschen, daß entweder die
 Chur-Fürstliche Gesandten nur einige
 Nachricht davon zum Voraus gehabt hät-
 ten, oder solches mit der Chur-Fürsten
 Wissenschaft geschehen wäre. Nun hät-
 te man bisshero so nachdrücklich wieder die
 Franzosen behauptet, daß keine Ursache
 vorhanden sey, weswegen der Kayser, sel-
 bigen Chur-Fürsten, sogleich und vor An-
 fang der Tractaten auf freyen Fuß stel-
 len sollte: jezo aber wäre es auf einmahl so
 plößlich geschehen, dahero man sich von dem
 Gegentheile würde vorrücken lassen müs-
 sen, daß man sich darunter härter erwiesen
 habe, als es der Kayser selbst verlangt
 hätte: wie dann SERVIEN ihm erst kürz-
 lich ins Gesicht gesagt habe, er wüßte wohl,
 daß der Kayser den Chur-Fürsten von
 Trier gerne los liesse, wann es nicht die übr-
 igen Chur-Fürsten verhinderten. Jezo wür-
 de die Frage entstehen, wie dessen Gesand-
 te, wann sie ankämen, zu tractiren seyn?
 und bey dem Chur-Fürstlichen Collegio,
 müste erst ausgemacht werden, ob und wel-

chergestalt die übrige Chur-Fürsten selbi-
 gen in ihr Collegium wieder aufnehmen
 wollten? Was sodann Chur-Branden-
 burg betreffe, so wäre dasselbe, wegen
 Pommern, Magdeburg und Halberstadt,
 am höchsten bey dem Friedens-Werck, fast
 vor allen andern, interessiret: dahero
 wäre es eine sehr beschwerliche Sache,
 in dessen oder der Brandenburgischen Ge-
 gemwart, seine Meynung dergestalt frey
 heraus zu sagen, daß weder jenes offendi-
 ret, noch dem Reich präjudiciret werden
 möge. Nachdem auch Chur-Branden-
 burg von der Catholischen Religion alie-
 nissimus sey; so wäre die Frage: wie
 man sich zu verhalten habe, wann die Pro-
 testanten in eine andere Meynung treten
 sollten, damit die secessiones und Schi-
 smata unter den Ständen, unterbrochen
 werden möchten: dazu möchte vielleicht
 gut seyn, wann die Deputatio Imperii an
 einen dritten Ort verlegt würde; übriz-
 gens wäre wegen Beförderung der Haupt-
 Sache, des Comte de SERVIEN Zu-
 rückkunft von Dñabrück, billig zu er-
 warten, nach welcher man sehen würde,
 ob die Franzosen Lust zum Frieden hätten,
 oder nicht?

1645.
 Majus.

Warum mit
 Chur-Branden-
 burg nicht
 libere zucon-
 sultiren sey?

Den Chur-
 Fürsten ist die
 Befreyung
 des von Trier
 vorher nicht
 bekannt gewe-
 sen.

und so
 schiedlich
 ist es
 nicht
 möglich
 zu sein
 daß man
 nicht
 auch
 die
 übrigen
 Chur-Fürsten
 zu
 tractiren
 seyn
 lassen
 sollte?

§. LI.

Der Kayserli-
 chen Gesand-
 ten Entschul-
 digung, wegen
 der geschwin-
 den libera-
 tion des Chur-
 fürsten zu
 Trier.

Der Kayserlichen Gesandten darauf er-
 theilte Replik, concentrirte sich dahin:
 Sie hätten selbst von der vorgehabten Be-
 freyung des Churfürsten von Trier, kein
 Wort gewußt, als was sie erst in ihrer letz-
 ten vom Kayserlichen Hof empfangenen
 Instruction, wiewol nur mit wenig Wor-
 ten angedeutet, davon vernommen; doch
 hätten sie schon einige zeither gemuthmaß-
 set, daß dieses puncts halber, etwas vor
 seyn müste, weil Sich Ihro Kayserliche
 Majestät niemahls auf die von Ihnen be-
 sechene Anfragen, cathgorice erklä-
 ret hätten. Es stehe aber nicht zu zweif-
 feln, Ihro Majestät würden hochwichtige,
 und dem Reich selbst vorträgliche Ursa-
 chen, dazu gehabt haben, weswegen die
 Sache so geheim tractiret worden sey.
 Die Franzosen aber würden vielleicht nun
 selbst nicht allerdings mit solcher libera-
 tion zu frieden sey, da der Churfürst, sei-
 ne Treue, gegen Ihro Kayserliche Maje-
 stät eydlich zugesaget, mithin allem enga-

gement gegen Franckreich renunciiret
 habe. Wegen Chur-Brandenburg
 walteten freylich viele Bedencklichkeiten
 vor: doch liesse sich am besten davon re-
 den, wann dergleichen particularia vor-
 kämen. Es sey ohnstreitig, daß diejenigen,
 de jure & stylo communi, bey den
 Consultationen nicht zugegen seyn könn-
 ten, deren Sachen solche angienge: wann
 man aber zur tractation solcher Materien
 kommen würde, welche die Religion und
 die Bona Ecelesiastica betreffen, da stünde
 nicht zu verwehren, daß nicht ein jeder
 Theil von beyderseits Religions-Ver-
 wandten, besonders deliberirte, und über
 seine Commoda consultirte: nur wäre
 dahin zu gedencken, daß dergleichen libe-
 rationes, in keine publicas secessiones
 und Schismata außbrächen, worwider ei-
 ne zusammengesetzte Einigkeit der Catho-
 licorum, das kräftigste Mittel seyn wür-
 de. Hierbey kamen nun endlich die Kay-
 serliche Gesandten auf die Haupt-Sache,
 Ddd 2 wor-

Vorschlag we-
 gen Chur-
 Branden-
 burg.

und so
 schiedlich
 ist es
 nicht
 möglich
 zu sein
 daß man
 nicht
 auch
 die
 übrigen
 Chur-Fürsten
 zu
 tractiren
 seyn
 lassen
 sollte?